

Güterrecht




Was ist ein Güterstand?

Der Güterstand legt einerseits fest, wie Frau und Mann ihre Vermögensgüter während der Ehe nutzen und verwalten, andererseits bestimmt es, wie die Vermögen und Ersparnisse bei Tod oder Scheidung aufgeteilt werden. Im Schweizerischen Zivilgesetzbuch ZGB Art. 196 – 251 ist das Güterrecht geregelt.

Er regelt zum Beispiel folgende Fragen:

- gibt es in der Ehe neben dem persönlichen auch gemeinsames Eigengut?
- gehört das Vermögen, das ich in die Ehe bringe, nach der Heirat auch meinem Mann bzw. meiner Frau?
- welches Anrecht habe ich als Ehefrau oder als Ehemann auf das Vermögen meines Partners bzw. meiner Partnerin?
- Wie viel meins Vermögens gehört nach meinem Tod meinem Mann bzw. meiner Frau?

- Das Gesetz sieht verschiedene Möglichkeiten vor, diese Fragen zu beantworten. Sie haben die Wahl zwischen folgenden drei Güterständen:

-  Die Errungenschaftsbeteiligung (ZGB 196ff.)
-  Die Gütergemeinschaft (ZGB 221ff.)
-  Die Gütertrennung (ZGB 247)

Eheleute können sich eine anderweitige Regelung vornehmen. Dazu bedarf es allerdings eines Ehevertrages (öffentliche Beurkundung) und es sind Grenzen bei der Gestaltung gesetzt.

- Ehevertrag nötig (notarielle Beglaubigung)
- Änderung beim Vorschlag (ZGB 216)
- Geschäftsvermögen von Errungenschaft zu Eigengut erklären (ZGB 199.1)
- Vermögenserträge ins Eigengut (ZGB 199.2)